

Mitteilung des Senats

vom 2. März 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Kosten der Pflasterung und Kanalisierung der anzulegenden Rückertstraße und Verlängerung der kleinen Annenstraße	S. 165.
2. Einkommensteuerverpflichtung der Konsumvereine	" 166.
3. Verkauf eines Restgrundstücks an der Straße am Werderufer	" 168.

1. Kosten der Pflasterung und Kanalisierung der anzulegenden Rückertstraße und der Verlängerung der kleinen Annenstraße.

Die offene Handelsgesellschaft Friedrich Lüthke hat beim Senat beantragt, ihr die Genehmigung zur Anlegung einer Querstraße zwischen der Osterstraße und großen Johannisstraße mit der Bezeichnung Rückertstraße sowie zur Verlängerung der kleinen Annenstraße bis zur projektierten Rückertstraße nach Maßgabe des beigefügten Lageplans zu erteilen und ferner die Bitte ausgesprochen, ihr aus Billigkeitsgründen die Kosten der Kanalisierung und Pflasterung der anzulegenden Straßen bis auf einen von der Antragstellerin zu leistenden Zuschuß von 3000 Mark zu erlassen.

Die Kosten der Kanalisierung und Pflasterung sind von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, auf rund 19 000 M. veranschlagt, so daß das von dem Staate zu bringende Opfer etwa 16 000 M. betragen würde.

Durch die Ausführung des Projektes würden die Gänge Behrshof, Wiggersgang, Sassenbergshof und Ertelsgang mit einer ganzen Reihe ungesunder Wohnungen beseitigt und wesentliche Verbesserungen geschaffen werden. Das Gesuch wird deshalb vom Gesundheitsrat dringend befürwortet. Auch entspricht ein staatlicher Zuschuß in diesem Falle der Billigkeit, da die Unternehmerin ohne einen solchen kaum auf einen wirtschaftlichen Erfolg rechnen kann. Für den Fall der Ablehnung erklärt sie, auf die Ausführung des Projektes verzichten zu müssen. Auch kann sie ihr Angebot nur bis zum 15. März 1906 aufrecht erhalten. Bis zu diesem Tage wird sie sich nämlich nach den mit den einzelnen Anliegern vereinbarten Kaufbedingungen über die Ausübung des ihr vorbehaltenen Rücktrittsrechts erklären müssen.

Nach Maßgabe der Angebote ist der anliegende Vertrag abgeschlossen, durch den auch die Niederlegung der in Frage kommenden Wohngebäude gesichert wird.

Der Senat ist der Ansicht, daß dem Gesuch stattzugeben sei, zumal die Durchführung der wünschenswerten Sanierung für alleinige Rechnung des Staates diesem ohne Frage ungleich höhere Opfer auferlegen würde. Er beantragt deshalb, den anliegenden, mit der offenen Handelsgesellschaft Friedrich Lüthke abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kosten der Kanalisierung und Pflasterung der anzulegenden Rückertstraße und der Verlängerung der kleinen Annenstraße mit 16 000 M. zu bewilligen und nachträglich in das Budget für 1906 einzustellen, wobei er bemerkt, daß eine schnelle Beschlußfassung geboten sein wird.

Vertrag.

Anlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, und der offenen Handelsgesellschaft Friedrich Lüthke hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die offene Handelsgesellschaft Friedrich Lütke verpflichtet sich, die ihr vom Senat genehmigte Rückertstraße von der Osterstraße bis zur Großen Johannisstraße und die Kleine Annenstraße von der Rolandstraße bis zur Rückertstraße durchzuführen, die von ihr zu diesem Zwecke unter Vorbehalt des Rücktrittsrechts angekauften Grundstücke zu erwerben und die am Sassenbergshof, Wiggersgang, Lehrshof und Ertelshof befindlichen Gebäude bis zum 31. Dezember 1906 niederzulegen, auch den Straßengrund der Rückertstraße und der Kleinen Annenstraße auf ihre Kosten ohne Gegenleistung bis zum 31. Oktober 1906 auf den Bremischen Staat zu übertragen.

§ 2.

Der Bremische Staat übernimmt dagegen die Pflasterung und Kanalisierung der Rückertstraße und der Kleinen Annenstraße auf seine Kosten gegen die Verpflichtung der offenen Handelsgesellschaft Friedrich Lütke, zu diesen Kosten bis zum 1. April 1906 eine Summe von 3000 M., in Buchstaben dreitausend Mark, beizutragen und die Zahlung dieser Summe binnen drei Tagen nach dem Abschluß dieses Vertrages sicher zu stellen.

Mit der Anlegung der Straßen soll begonnen werden, sobald der Straßengrund freigelegt und von Gebäudeteilen gereinigt ist.

§ 3.

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn die Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft nicht bis zum 15. März 1906 erfolgt.

Bremen, den 2. März 1906.

Die Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei.

(gez.) **Dreher.**

(gez.) **Friedrich Lütke.**

Beide Teile bevollmächtigen den Bureauvorsteher der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, Herrn Christian Wilhelm Hugo Wetterling, diesen Vertrag für sie auf der Regierungskanzlei förmlich abzuschließen und dort beurkunden zu lassen.

Bremen, den 2. März 1906.

Die Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei.

(gez.) **Dreher.**

(gez.) **Friedrich Lütke.**

2. Einkommensteuerpflicht der Konsumvereine.

Die Steuerdeputation hat den anliegenden Bericht, betreffend Einkommensteuerpflicht der Konsumvereine erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnisaufnahme übersendet.

Anlage.

Bericht.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. April 1905 zufolge hat der Senat die Steuerdeputation mit einem Bericht darüber beauftragt, ob das Gesetz, betreffend Einkommensteuer, so geändert werden könne, daß die Konsumvereine einkommensteuerpflichtig werden. Dem Beschlusse der Bürgerschaft, auf welchem dieser Auftrag beruht, scheint ein Irrtum zu Grunde zu liegen. Denn nach § 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1905 sind die hiesigen Konsumvereine genau in demselben Umfange der Einkommensteuer unterworfen, wie die übrigen juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften. Demgemäß muß auch der Bremer Konsumverein sein volles Einkommen versteuern.

Die Steuerpflicht des Konsumvereins erstreckt sich allerdings nicht auf diejenigen Beträge, welche er satzungsgemäß an seine Kunden als sog. Markendividende verteilt. In dieser Beziehung ist folgendes hervorzuheben. Der Bremer Konsumverein hat in seinen Satzungen die Bestimmung getroffen, daß die Geschäftserübrigung nach Abzug einer Dividende von 5 % auf das eingezahlte Aktienkapital und nach Dotierung des Reservefonds an die Aktionäre und Spareinleger nach Verhältnis der von ihnen entnommenen und bar bezahlten Waren verteilt werden solle. Zu diesem Zwecke erhalten die Aktionäre und Spareinleger bei der Entnahme von Waren an den Verkaufsstellen des Konsumvereins oder in denjenigen Geschäften, die als Lieferanten des Bremer Konsumvereins bezeichnet sind, sog. Dividendenmarken, aus denen sich die Höhe des jeweils gezahlten Kaufpreises ergibt. Auf Grund der am Schlusse jeden Jahres bei dem Konsumverein einzuliefernden Dividendenmarken wird alsdann der Anteil jedes Aktionärs und Spareinlegers an der Geschäftserübrigung bestimmt. Die Einnahmen des Konsumvereins, die auf solche Weise unter die Aktionäre und Spareinleger als Markendividenden verteilt werden, sind nach übereinstimmender Entscheidung des Landgerichts, des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts der Einkommensteuer entzogen, weil sie kein steuerpflichtiges Einkommen des Konsumvereins bilden. „Wie ein Kaufmann bei Barzahlungen sofort Rabatt gewährt“, heißt es in den Entscheidungsgründen des Landgerichts, „so zahlt der Konsumverein nach Maßgabe der Geschäftserübrigung am Schlusse des Rechnungsjahres in Gestalt der Dividende den Aktionären und Spareinlegern einen Teil des bar gezahlten Kaufpreises zurück.“ Und da den Käufern statutengemäß auf diese Rückzahlungen ein Recht gegeben ist, so gehört derjenige Teil der Geschäftserübrigung, zu dessen Rückzahlung der Konsumverein am Schlusse des Jahres verpflichtet ist, überhaupt nicht zu seinem steuerpflichtigen Einkommen.

Dieser Rechtszustand besteht nicht nur in Bremen, sondern in allen deutschen Bundesstaaten. Insbesondere hat das preußische Oberverwaltungsgericht auf Grund des preußischen Einkommensteuergesetzes wiederholt in derselben Weise entschieden. Die Geschäftserübrigung des Konsumvereins, welche er unter seine Kunden als Markendividende verteilen muß, könnte nur dadurch von der Einkommensteuer getroffen werden, daß in Anlage B des Einkommensteuergesetzes unter 9 a folgende Bestimmung aufgenommen wird:

Als zu versteuerndes Einkommen der im § 2 unter a bezeichneten juristischen Personen und Gesellschaften gelten die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, soweit diese Überschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder oder nach Maßgabe der Warenentnahme auch an Dritte verteilt oder ihnen gutgeschrieben werden.

Diese Vorschrift würde aber nicht erschöpfend sein. Es müßte ihr, entsprechend dem preußischen und dem hamburgischen Einkommensteuergesetz, noch folgender Schlusssatz hinzugefügt werden:

Hinzuzurechnen sind die zur Tilgung der Schulden oder zur Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit diese nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwandten Beträge.

Die im Druck hervorgehobenen Worte würden es ermöglichen, die von dem Bremer Konsumverein verteilten Markendividenden zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.

3. Verkauf eines Restgrundstücks an der Straße am Werderufer.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

In den Jahren 1899/1900 hat bei Durchführung der Straße am Werderufer die Enteignung des dem Kaufmann Ludwig August Schimmler gehörigen, im Kataster mit VI 68 x und 69 x bezeichneten, an der Holzstraße belegenen Grundstücks stattgefunden. Im Laufe des Enteignungsverfahrens hat Herr Schimmler auf Grund des § 11 des Enteignungsgesetzes die Übernahme des nordwestlich der neuen Straße verbleibenden Trennstücks verlangt. Der Staat erkannte das Verlangen als berechtigt an und erklärte sich zur Übernahme des Trennstücks bereit.

Das Enteignungsverfahren bezüglich dieses Trennstücks ist dann eingeleitet und durchgeführt, wobei übersehen ist, die im Gesetze vorgeschriebene Abfindung auf den Staat vorhergehen zu lassen. Infolge dieses Versehens ist das Trennstück in dem Überweisungsprotokolle nicht einbegriffen, das den Übergang des Eigentums an dem unter Enteignung gestellten Gelände auf den Staat herbeiführte. In der vom Staate bezahlten Entschädigungssumme, die durch Beschluß des Amtsgerichts dem Enteigneten zugebilligt worden war, ist die Vergütung für das fragliche Trennstück enthalten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Schimmler zwar noch formell Eigentümer des Trennstücks geblieben ist, daß aber der Staat einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums gegen Schimmler hat. Nach dem anliegenden Vertrage ist Schimmler bereit, dem Staate 1500 M. zu zahlen, falls der Staat auf das Recht verzichtet, die Auflassung des in dem angehefteten Plane mit a b c bezeichneten Trennstücks zu verlangen, und für das Trennstück freies Ausgangsrecht nach der Holzstraße gewährt. Der Preis von 1500 M. entspricht einem Einheitspreise von rund 27,25 M. für 1 qm, während für andere, bei der Durchführung der Straße am Werderufer übrig gebliebene Restgrundstücke mit freiem Ausgangsrecht ein Preis von 40 M. für 1 qm erzielt worden ist. (Verhdln. 1901 S. 761, 781, 802; 1905 S. 15, 34, 41).

Bei dem jetzt in Frage kommenden Restgrundstück ist aber zu berücksichtigen, daß dessen nach Nordosten spitz zulaufender Teil überhaupt nicht bebaut werden kann, und daß bei Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück an Stelle des im Nordwesten vorhandenen Bollwerkes eine kostspielige Mauer wird aufgezogen werden müssen.

Die Deputation ist deshalb der Ansicht, daß der angebotene Preis als angemessen zu bezeichnen ist, und sie beantragt:

- 1) den anliegenden unter Vorbehalt der Zustimmung von Senat und Bürgererschaft abgeschlossenen Vertrag mit dem Kaufmann Ludwig August Schimmler zu genehmigen und
- 2) zu beschließen, daß die Einnahme auf das Separat-Budget der außerordentlichen Verwendungen, Spezial-Budget I, II. Wasseranlagen verrechnet wird.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **Dr. A. Feldmann.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke, und dem Kaufmann Ludwig August Schimmler ist der nachfolgende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft geschlossen worden.

§ 1.

In den Jahren 1899/1900 hat die Enteignung des Herrn Schimmler gehörigen, im Kataster mit VI 68 x und 69 x bezeichneten, an der Holzstraße belegenen Grundstückes stattgefunden. Im Laufe des Enteignungsverfahrens hat Herr Schimmler auf Grund des § 11 des Enteignungsgesetzes die Übernahme des auf der, diesem Vertrage angehefteten, Katasterskizze vom 27. Dezember 1905, gez.: Moor, mit a b c bezeichneten Areal, groß ca. 55 qm, verlangt. Der Bremische Staat hat dies Verlangen als berechtigt anerkannt und das Areal übernommen. In der von dem Amtsgericht festgesetzten und vom Staate bezahlten Entschädigungssumme ist auch die Vergütung für dies übernommene Trennstück enthalten. Die Fassung dieses, in dem Überweisungsprotokoll nicht berücksichtigten Trennstückes auf den Bremischen Staat hat bisher noch nicht stattgefunden.

§ 2.

Der Bremische Staat verzichtet nunmehr auf das Recht, die Fassung des in § 1 beschriebenen Trennstückes zu verlangen. Als Entgelt für diesen Verzicht zahlt Herr Schimmler an den Bremischen Staat M. 1500,— (Fünfhundert Mark).

§ 3.

Herr Schimmler erhält freies Ausgangsrecht für das Trennstück a b c nach der Holzstraße.

Bremen, den 24. Februar 1906.

Die Deputation
für die Erleuchtungs- und Wasserwerke. (gez.) **P. Schimmler.**
(gez.) **Weßels.** (gez.) **Dr. A. Feldmann.**

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side. The text appears to be organized into several paragraphs.

Haupt
seiner

Senat
50 00
word
Bew
im
ergeb

geinn
Haupt
dieje